



UHLENHAUS Sozialdienst
Knieperdamm 10 - 18435 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen

z. H. Frau Heinrich
Fachdienstleiterin
22 – Jugend

Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen

Stralsund, 25.04.2014

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
nach §75 KJHG – SGB VIII**

Sehr geehrte Frau Heinrich,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 KJHG – SGB VIII.

Als Anlage übersenden wir Ihnen

- den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG - SGB VIII
- die Satzung/ Gesellschaftervertrag der Uhlenhaus Sozial gGmbH
- die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO)
- die Handelsregisterauszüge
- Publikationen

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


O. H. Waehnke
Geschäftsführer

Sozialdienst
Knieperdamm 10
18435 Stralsund
Telefon: 03831 35 66 99
Fax: 03831 28 39 898
E-Mail: info@sozial.uhlenhaus.de

Tagesstätte und Bibliothek
Maxim-Gorki-Str. 32
18435 Stralsund

Tagesstätte
Telefon: 03831 28 68 910
Fax: 03831 28 68 915
E-Mail: info@tagesstaette.uhlenhaus.de

Bibliothek
Telefon: 03831 28 68 911
Fax: 03831 28 68 915
E-Mail: info@bibliothek.uhlenhaus.de

Verwaltung
Rotdornweg 12
18439 Stralsund
Telefon: 03831 35 69 00
Fax: 03831 35 69 090
E-Mail: info@memoclinic.de

www.uhlenhaus.de

Ein Unternehmen der
UHLENHAUS Group



UHLENHAUS Sozialdienst
Knieperdamm 10 - 18435 Stralsund

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Jugend
Fachgebiet Jugendhilfeplanung

z. H. Frau Berg

Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen

Stralsund, 29.04.2014

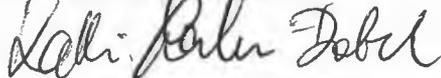
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Berg,

als Anlage übersende ich Ihnen die noch zum Antrag fehlende Erklärung.

Vielen Dank für Ihre Mühe und die schnelle Bearbeitung!

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Laskowski-Dabel
Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen

Assistentin der Geschäftsführung der Uhlenhaus®Group
Rotdornweg 12
18439 Stralsund

Mobil 0176/84313716
eMail k.laskowski-dabel@uhlenhaus.de
www.uhlenhaus.de

Anlage
Erklärung

Sozialdienst
Knieperdamm 10
18435 Stralsund
Telefon: 03831 35 66 99
Fax: 03831 28 39 898
E-Mail: info@sozial.uhlenhaus.de

Tagesstätte und Bibliothek
Maxim-Gorki-Str. 32
18435 Stralsund

Tagesstätte
Telefon: 03831 28 68 910
Fax: 03831 28 68 915
E-Mail: info@tagesstaette.uhlenhaus.de

Bibliothek
Telefon: 03831 28 68 911
Fax: 03831 28 68 915
E-Mail: info@bibliothek.uhlenhaus.de

Verwaltung
Rotdornweg 12
18439 Stralsund
Telefon: 03831 35 69 00
Fax: 03831 35 69 090
E-Mail: info@memoclinic.de

www.uhlenhaus.de

Ein Unternehmen der
UHLENHAUS [®] Group

Tel. am 07.05.2014
mit Fr. Berg
Anlagen/Erklärung sei noch
nicht angekommen. Am 29.4.14
persönlich in Bergen in d.
Briefkasten d. Kreisverwaltung
abends (21u) schriftlich
Las

Mitglied im:



Neuro-Psych Net

Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten
für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen, Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname) *Wachnke, Olaf H.*

(geb. am) *08.03.1964*

(geb. in) *Stralsund*

als für den (Name des Trägers) *Ulkenhaus Sozial g BmbH*

als (Funktion) *Geschäftsführer* Handlungsbefugten Folgendes:

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Stralsund

Ort, Datum, Unterschrift

29.04.2014

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 KJHG – SGB VIII

Für unsere Institution:

**Uhlenhaus SOZIAL gGmbH
Knieperdamm 10,
18435 Stralsund**

beantragen wir hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

1. Begründung:

Aufgrund der fachlichen Voraussetzungen leistet unsere Einrichtung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unsere Tätigkeit liegt im Geltungsbereich des SGB VIII und ist auf die im § 1 SGB VIII genannten Ziele der Kinder und Jugendhilfe ausgerichtet.

Uns ist bekannt, dass durch die Anerkennung die Möglichkeit besteht, öffentliche Förderungen in Anspruch zu nehmen, sich daraus aber nicht gleichzeitig ein Anspruch darauf begründet.

2. Vollständiger Name der Einrichtung:

Uhlenhaus SOZIAL gGmbH

3. Sitz der Einrichtung:

Knieperdamm 10
18435 Stralsund

4. Zeitpunkt der Gründung:

Die Uhlenhaus SOZIAL gGmbH wurde am 01.10. 2013 (aus der Uhlenhaus GmbH heraus) gegründet. Im Bereich der Jugendhilfe sind wir seit 2009 tätig.

5. Ziel der Einrichtung:

Mit dem Ziel einer umfassenderen und ganzheitlich orientierten Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen wurde die Uhlenhaus SOZIAL gGmbH aus der Uhlenhaus GmbH heraus gegründet. In diesem Unternehmen sind der ambulante Sozialdienst und die Tagesstätte für psychisch Kranke angesiedelt.

Die Uhlenhaus SOZIAL gGmbH ist im Bereich Sozialdienst ein Anbieter ambulanter Leistungen, hier insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII. Wir orientieren uns in unserer Unternehmensphilosophie und -führung an partizipativen und kooperativen Konzepten. Bezüglich unserer Gesamtarbeit unterstützen wir eine, auf den Einzelfall bezogene Vernetzung der beteiligten Personen, Fachdienste und -disziplinen. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Professionen unseres Unternehmens und anderen Einrichtungen sind uns sehr wichtig.

6. Erläuterung zur Tätigkeit im Bereich der Kinder und Jugendhilfe seit 2009

Aktuell arbeiten wir im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 KJHG. Unser Schwerpunkt liegt auf den ambulanten Hilfen:

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 KJHG
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31KJHG
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35
- Eingliederungshilfe nach § 35a in ambulanter Form

sowie im Bereich begleiteter Umgang nach § 18 KJHG.

Dabei steht das Ziel, von psychischer Krankheit betroffene Kinder und Jugendliche und deren Familien, in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, im Vordergrund.

Seit 2009 begleiten wir insgesamt 43 Familien. Dabei nimmt der Hauptteil der Arbeit die sozialpädagogische Familienhilfe mit 27 Fällen ein. Im Bereich der Erziehungsbeistandschaft (inklusive Einzelbetreuung) betreuen wir bis heute 15 Kinder bzw. Jugendliche.

Derzeit leisten wir in einem Fall Hilfe in Form von begleitetem Umgang.

7. Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter (bezogen auf den Sozialdienst)

- 1 Dipl. Heilpädagogin
- 1 Dipl. Pädagogin
- 5 Diplom Sozialpädagogen
- 1 Erzieherin

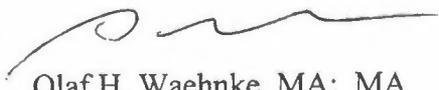
8. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich Jugendhilfe

Die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe wurde Anfang 2009 aufgenommen.

9. Folgende Unterlagen werden beigefügt:

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG - SGB VIII
Satzung/ Gesellschaftervertrag der Uhlenhaus Sozial gGmbH
Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO)
Handelsregisterauszüge, Publikationen

Dr. med. R. Zabel
FA für Psychiatrie, Psychotherapie,
Geriatric, Palliativmedizin
FA für Psychosomatische Medizin



Olaf H. Waehnke, MA; MA
Dipl. Betriebswirt FH

Stralsund, 23.4.2014

Bescheinigung nach § 54 GmbH-Gesetz

zum Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages (Urkunde vom 26.07.2013, diesamtliche UR-Nr. 770/2013)

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Stralsund, den 29.07.2013


Dr. Harder
Notar

Gesellschaftsvertrag der Uhlenhaus SOZIAL gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Uhlenhaus SOZIAL gGmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stralsund

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck die soziale Eingliederung von Menschen zu unterstützen, die, bedingt durch eine Erkrankung, Behinderung, soziale Benachteiligung oder ihr Alter hierzu nicht oder nur unzureichend in der Lage sind.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege und
 - der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- (4) Die Gesellschaft darf - im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigbetriebe errichten und gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:

- Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, Einrichtungen mit Arbeits- und

Berufungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, Kindertagesstätten andere Einrichtungen mit Bildungs- und Erziehungsangeboten an Kinder und Jugendliche

- Angebote zur Familienhilfe
- Einrichtung, Betreibung, Sanierung, Beratung von und zu Angeboten der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Sinne des SGB IX
- Einrichtungen externer Belastungserprobung (z.B. Kommunikationstreffs, Begegnungsstätten, betreute Kreativ-Werkstätten) und andere tagesstrukturierende Einrichtungen für erwachsene Menschen und Jugendliche mit wesentlichen psychischen Erkrankungen und mehrfachen Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff SGB XI insbesondere Betrieb der Tagesstätte „Uhlenhaus Bibliothek“
- Sonstige teilstationäre und ambulante Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen,
- Übergangswohnheime und andere betreute Wohnformen für psychisch Kranke,
- Angebote zur Erwachsenenbildung,
- Betreibung von Stätten ambulanter Krankenbehandlung im Sinne medizinischen Versorgungszentren, Kliniken und anderer Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurückzugewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) Claf Wæhnke einhundertfünfundzwanzig Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 100,- Euro (insgesamt 12.500,- Euro)
 - b) Ronald Zabel einhundertfünfundzwanzig Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 100,- Euro (insgesamt 12.500,- Euro)
- (3) Die Einlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen. Die Resteinlagen werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig. Der Geschäftsführung steht abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG die Befugnis zur Einforderung zu.
- (4) Zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten abgerechnet.

§ 6

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäfts-

Jahr, das beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.

- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft ebenfalls gemeinsam. Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.

- (d) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 9

Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführungsorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.
- (3) Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, außer für die Gesellschafter, keine Geschäfte tätigen und sich nicht mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wo-

ehen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann frühestens innerhalb von zwei Wochen gem. Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gGmbH und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-4 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“
 - Entlastung der Geschäftsführer

Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers

Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Erstellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
- Beschlüsse über Unternehmensverträge
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung

(3) Grundsatzentscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch

- die Gründung von Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem Unternehmen sowie Satzungsänderungen bei verbundenen Unternehmen,
- die Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte,
- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von über 25.000,- Euro bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin,
- Investitionen und sonstige Aufwendungen mit einem Volumen von mehr als insgesamt 10.000 Euro,-,
- Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bürgschaften) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
- Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den

Betrag von 25.000,- EUR übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 25.000,- EUR erhöhen,

- alle Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen, sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften,
 - Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist, und sonstiger Forderungen, wenn dies 10.000,- EUR im Jahr übersteigt,
 - Erteilung und Widerruf von Prokura.
- (4) Die vorgenannten Beträge können in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung herauf- oder herabgesetzt werden, wenn dies in angemessenem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Betätigung der Gesellschaft steht.

§12

Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugeworfen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt ha-

ber. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (6) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.
- (8) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderem Anlass Gäste beratend hinzuziehen.
- (9) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang

der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

- (10) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von mehr als 50% der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.
- (3) Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 14

Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Über die Teilung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

- (3) Über die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter schriftlich zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses eine neue Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen.

§ 15

Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche oder eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters
- (3) Geht ein Geschäftsanteil beim Tod eines Gesellschafters ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters gegen eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zu-

stimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.

(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

(6) Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesell-

schaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 17

Austritt / Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 18

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

lung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 20

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 13 Abs. 2 bis 4.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten

Stammneinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Als anfallberechtigte Körperschaft wird der SV Uhlenhaus e.V. benannt oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, der Stralsunder Hospizverein e.V. mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 21

Gründungskosten

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,- EUR einschließlich der Gründungsberatungskosten. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Ferner trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ort, Datum

Stralsund, den 29.09.2013

Finanzamt	Stralsund
Steuernummer	07130677
Fiktionsnummer	03212400173
Erlassung	
Befristung	
Status	
VZ	
MA	

Anschrift		
Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund		
Postfach	Telefon	App.
2241	03831/366-0	48341
Auskunftermiel:		Zimmer-Nr.
Herr Karstädt		3048

Hårdtker Sverin & Partner		Fr
Rechtsanwälte/Steuerberater		Ko
Wolgaster Straße 144		Re
17489 Greifswald		Z
30. AUG. 2013		
Scan	zdA	AtI
	Uml	KN
		TV

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft) **Uhlenhaus SOZIAL.gGmbH, Knieperdamm 7a, 18435 Stralsund**

In der Fassung vom **05.06.2013** (TT.MM.JJJJ) (zuletzt geändert am _____ (TT.MM.JJJJ)) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung beruht auf dem Bescheid des Finanzamts hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Trifft bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AStG = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



Amtsgericht Stralsund

HRB 8690

**Aktueller Ausdruck
vom 12. Februar 2014 11:34:57**

Simon, Justizangestellte
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eintragungen beim Amtsgericht Stralsund im Handelsregister B 8690

1.

Nummer der Eintragung: 2

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaftsvertrag vom 05.06.2013 mit Änderung vom 26.07.2013

7.

a) Tag der Eintragung:

12.02.2014

Müller-Koelbl

b) Bemerkungen:

Eintragung von 02.08.2013 in lfd. Nr. 1 Sp. 6 a) entsprechend § 319 ZPO v.A.w. berichtigt.



Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund, Bjelkenhegen 9, 18439 Stralsund
HRB 8690 Fall:2

Uhlenhaus SOZIAL gGmbH
z. H. Frau Martens
Rotdornweg 12
18439 Stralsund

INGEGANGEN AM:

14. Feb. 2014



Telefon: 03831/257-300
Fax: 03831/257-458

Bearbeiter/in Simon, Zimmer A 1.07
Telefon: 03831 257-503

Sprechzeiten:
Mo., Do., Fr.: 9:00-12:00 Uhr
Di.: 9:00-12:00 Uhr, 14:00-17:30 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
HRB 8690 Fall:2

Datum:
12.02.2014

Firma Uhlenhaus SOZIAL gGmbH, Stralsund
Eintragung im Handelsregister B

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Frau Martens,

auf dem Registerblatt HRB 8690 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Simon
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Achtung! Hinweis des Registersgerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder ([kostenlos abrufbar im Internet unter \[www.handelsregisterbekanntmachungen.de\]\(http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de\)](http://kostenlos.abrufbar-im-Internet-unter-www.handelsregisterbekanntmachungen.de)) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Stralsund die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über die Landeszentrakasse Mecklenburg-Vorpommern vornimmt.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Handelsregister B des Amtsgerichts Stralsund	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 12.02.2014 11:34	Nummer der Firma: HRB 8690
Ausdruck	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Firma:

Uhlenhaus SOZIAL gGmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Stralsund

Geschäftsanschrift: Knieperdamm 7a, 18435 Stralsund

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck die soziale Eingliederung von Menschen zu unterstützen, die, bedingt durch eine Erkrankung, Behinderung, soziale Benachteiligung oder ihr Alter hierzu nicht oder nur unzureichend in der Lage sind. Förderung der Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Waehnke, Olaf, Stralsund, *08.03.1964

Geschäftsführer: Dr. Zabel, Ronald, Stralsund, *17.01.1967

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 05.06.2013 mit Änderung vom 26.07.2013

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Stralsund	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 12.02.2014 11:34	Nummer der Firma: HRB 8690
Ausdruck	Seite 2 von 2	

7. a) Tag der letzten Eintragung:

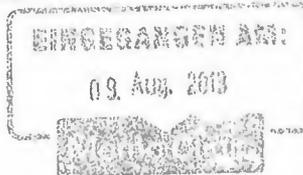
12.02.2014



Amtsgericht Stralsund

Amtsgericht Stralsund, Bismarckstr. 9, 18438 Stralsund
HRB 6690 Fall:1

Uhlenhaus SOZIAL gGmbH
Knieperdamm 7a
18435 Stralsund



Telefon: 03831/257-300
Fax: 03831/257-456

Bearbeiter/in Simon, Zimmer A 1.07
Telefon: 03831 257-503

Sprechzeiten:
Mo., Do., Fr.: 9:00-12:00 Uhr
Di.: 9:00-12:00 Uhr, 14:00-17:30 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
HRB 8690 Fall:1

Datum:
05.08.2013

Firma Uhlenhaus SOZIAL gGmbH, Stralsund
Eintragung im Handelsregister B

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt HRB 8690 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Simon
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder ([kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://kostenlos.abrufbar.im.internet.unter.www.handelsregisterbekanntmachungen.de)) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Stralsund die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern vornimmt.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Eintragungen beim Amtsgericht Stralsund im Handelsregister B 8690

1.
Nummer der Eintragung: 1

2.
a) Firma:
Uhlenhaus SOZIAL gGmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:
Stralsund
Geschäftsanschrift:
Knieperdamm 7a, 18435 Stralsund

c) Gegenstand des Unternehmens:
Die Gesellschaft verfolgt den Zweck die soziale Eingliederung von Menschen zu unterstützen, die, bedingt durch eine Erkrankung, Behinderung, soziale Benachteiligung oder ihr Alter hierzu nicht oder nur unzureichend in der Lage sind. Förderung der Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

3.
Grund- oder Stammkapital:
25.000,00 EUR

4.
a) Allgemeine Vertretungsregelung:
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Geschäftsführer:
Dr. Zabel, Ronald, Stralsund, *17.01.1967
einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Geschäftsführer:
Waehnke, Olaf, Stralsund, *08.03.1964
einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

6.

a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

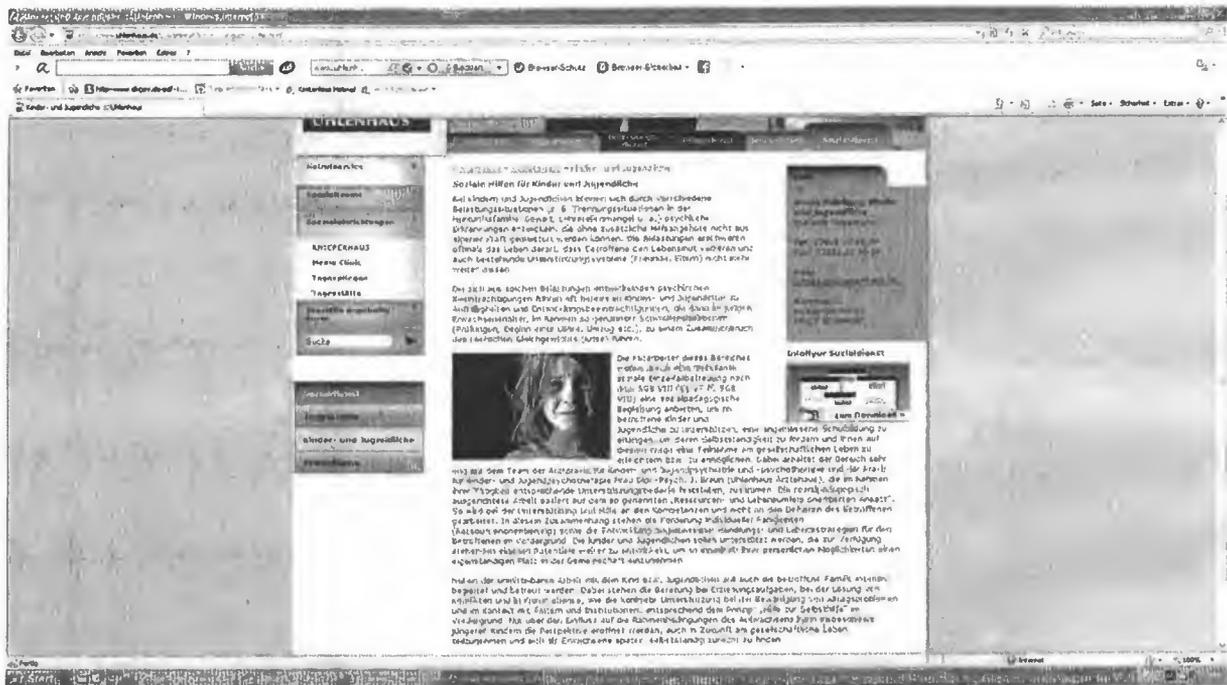
Gesellschaftsvertrag vom 05.06.2013

7.

a) Tag der Eintragung:

02.08.2013

Müller-Koelbl



Publikationen der Uhlenhaus Sozial gGmbH

- auf der Homepage-Seite www.uhlenhaus.de

- Flyer des Uhlenhaus Sozialdienstes

**UHLENHAUS
Sozialdienst**

**UHLENHAUS
Tagesstätte**

**UHLENHAUS
Sozialdienst**

- gemeinsames Erarbeiten von neuen Möglichkeiten, die sich am aktuellen familiären und sozialen Umfeld orientieren,
- Hilfen zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
- Motivation und Anleitung in lebenspraktischen Bereichen (Haushaltsbewältigung, Einkauf),
- Beratung über die Vermittlung einer Tätigkeit,
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und Erarbeitung von Lösungsansätzen, um zukünftig einen möglichst eigenständigen und selbst gewählten Weg zu gehen.



Ein weiteres Beispiel unserer Dienstleistungen ist die „Uhlenhaus Tagesstätte und Bibliothek“ in der Maxim-Gorki-Straße 32 im Stadtteil Knieper West in Stralsund.

■ **Die Uhlenhaus Tagesstätte und Bibliothek:**

- ist eine Begegnungs- und Förderstätte für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- bietet den Rahmen zur Unterstützung und Begleitung bei der gemeinsamen Gestaltung des Tages durch die Teilnehmer und die Mitarbeiter des Uhlenhaus Sozialdienstes.

■ **Wer kann die Tagesstätte besuchen?**

Das Angebot richtet sich an Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, die auf Grund dessen einer besonderen Stabilität bedürfen und

- Hilfe und Unterstützung brauchen,
- um in ihrem Alltag zurecht zu kommen,
- gerne die Angebote nutzen möchten und die bereit sind am Programm der Tagesstätte ganz oder teilweise teilzunehmen,
- mindestens 18 Jahre alt sind.

■ **Welche Ziele hat die Tagesstätte?**

Die Teilnehmer besuchen die Tagesstätte mit folgenden Zielstellungen:

- Förderung der Selbstständigkeit,
- Strukturierung des Alltags,
- Förderung der psychischen Stabilität, z. B. Krisen bewältigen lernen,
- Förderung von Kontakten und Kommunikation,
- unterstützende Begleitung zum Aufbau und Erhalt zwischenmenschlicher Beziehungen,
- Aufbau, Stärkung und Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

Es besteht die Möglichkeit, die Tagesstätte nach Terminabsprache zu besichtigen und einen "Probetag" zu absolvieren. Informieren Sie sich!

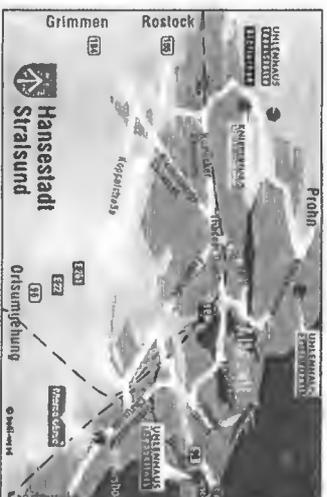
**UHLENHAUS
Sozialdienst**

S T R A L S U N D

Knieperdamm 10
18435 Stralsund
Tel.: 03831 35 66 99
Fax: 03831 28 39 898
E-Mail: info@sozial.uhlenhaus.de
www.uhlenhaus.de



Hier finden Sie uns!



Layout: Schulz Werbung, Fotos: Uhlenhaus, Oktober 2013

**UHLENHAUS
Sozialdienst**

S T R A L S U N D

Mut zur eigenen Zukunft!



**UHLENHAUS
Sozialdienst**

Der Uhlenhaus Sozialdienst ist ein Unternehmensbereich der Uhlenhaus Group und bietet soziale Unterstützung und Hilfen für Menschen, denen es auf Grund einer psychischen Erkrankung oder Behinderung schwer fällt oder aktuell nicht möglich ist, die Alltagsanforderungen allein zu meistern. Damit besteht für diese Menschen auf Grund der Erkrankung die Gefahr dauerhaft nicht mehr am Alltag in der Gesellschaft adäquat teilzunehmen zu können.

Durch die soziale Unterstützung soll erreicht werden, dass die drohende oder bereits bestehende Behinderung soweit beeinflusst wird, dass deren Folgen für den Einzelnen beseitigt oder gemildert werden und der Betroffene als Teil der Gesellschaft eingegliedert bleibt bzw. wieder eingegliedert wird. Insbesondere soll ihm durch die zuteil werdende persönliche Unterstützung und professionelle Hilfe, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Der Uhlenhaus Sozialdienst gliedert sich in die Bereiche:

- Soziale Hilfen für Kinder und Jugendliche,
- Soziale Hilfen für Erwachsene
- Tagesstätte und Bibliothek

■ **Soziale Hilfen für Kinder und Jugendliche**
Bei Kindern und Jugendlichen können sich durch verschiedene Belastungssituationen (z. B. Trennungssituationen in der Herkunftsfamilie, Gewalt, Lehrstellenmangel u. a.) psychische

**UHLENHAUS
Sozialdienst**

Erkrankungen entwickeln, die ohne zusätzliche Hilfsangebote nicht aus eigener Kraft gemeistert werden können. Die Belastungen erschweren oftmals das Leben derart, dass Betroffene den Lebensmut verlieren und auch bestehende Unterstützungssysteme (Freunde, Eltern) nicht mehr weiter wissen.

Die sich aus solchen Belastungen entwickelnden psychischen Beeinträchtigungen führen oft bereits im Kindes- und Jugendalter zu Auffälligkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen, die dann im jungen Erwachsenenalter, im Rahmen so genannter Schwellsensituationen (Prüfungen, Beginn einer Lehre, Umzug etc.), zu einem Zusammenbruch des seelischen Gleichgewichts (Krise) führen.

Die Mitarbeiter dieses Bereiches wollen durch eine ambulante soziale Einzelaltbetreuung nach dem SCB VIII (§§ 27 ff. SCB VIII) eine sozialpädagogische Begleitung anbieten, um so betroffene Kinder und Jugendliche zu unterstützen, eine angemessene Schulbildung zu erlangen, um deren Selbstständigkeit zu fördern und ihnen auf diesem Wege eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Dabei arbeitet der Bereich sehr eng mit dem Team der Arztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie *Frau Dr. med. C. Bischof* und der Praxis für Kinder- und Jugendpsychotherapie *Frau Dipl.-Psych. J. Braun* (Uhlenhaus Arzthaus), die im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechende Unterstützungsbedarfe feststellen, zusammen. Die sozialpädagogisch ausgerichtete Arbeit basiert auf dem so genannten „Ressourcen- und

**UHLENHAUS
Sozialdienst**

Lebensumfeld orientierten Ansatz“. So wird bei der Unterstützung und Hilfe an den Kompetenzen und nicht an den Defiziten des Betroffenen gearbeitet.

In diesem Zusammenhang stehen die Förderung individueller Fähigkeiten (Ressourcenorientierung) sowie die Entwicklung angemessener Handlungs- und Lebensstrategien für den Betroffenen im Vordergrund. Die Kinder und Jugendlichen sollen unterstützt werden, die zur Verfügung stehenden eigenen Potentiale weiter zu entwickeln, um so innerhalb ihrer persönlichen Möglichkeiten einen eigenständigen Platz in der Gemeinschaft einzunehmen.



Neben der unmittelbaren Arbeit mit dem Kind bzw. Jugendlichen soll auch die betroffene Familie intensiv begleitet und betreut werden. Dabei stehen die Beratung bei Erziehungsaufgaben, bei der Lösung von Konflikten und in Krisen ebenso wie die konkrete Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, entsprechend dem Prinzip: „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund. Nur über den Einfluss auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens kann insbesondere jüngeren Kindern die Perspektive eröffnet werden, auch in Zukunft am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich als Erwachsene später selbstständig zurecht zu finden.

**UHLENHAUS
Sozialdienst**■ **Soziale Hilfen für Erwachsene**

Eine psychische Erkrankung oder Störung macht es vielen Menschen schwer ihren normalen Tagesablauf zu gestalten. Menschen mit entsprechenden Schwierigkeiten fühlen sich oft durch die Symptome ihrer Erkrankung in ihrer Lebensqualität so eingeschränkt, dass sie tägliche Aufgaben und Anforderungen nur sehr schwer oder fast gar nicht bewältigen können. Diese Schwierigkeiten können zu großen Problemen, bis hin zu existenziellen Bedrohungen anwachsen, die dann nicht mehr allein zu bewältigen sind.

Vieles, so Freundschaft, Arbeit, Wohnen oder Gemeinschaft sind nicht mehr wie früher aufrecht zu erhalten.

Auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung, die sich vor allen Dingen an den Bedürfnissen des Betroffenen orientiert, werden im Rahmen der ambulanten sozialen Betreuung Lösungen erarbeitet, die unterstützen, zukünftig einen möglichst eigenständigen und selbst gewählten Weg zu gehen.

Dabei können im konkreten Fall folgende Hilfsangebote unterbreitet werden:

- Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten (Amtsgänge und Antragsstellung),
- Hilfe bei der individuellen Lebensgestaltung und der sinnvollen Tagesstrukturierung,
- Vermittlung und Begleitung zu weiterführenden Hilfen (Selbsthilfegruppe, Suchtberatungsstelle, Schuldnerberatung, Ärzte etc.),
- Beratung über die Vermittlung einer Tätigkeit,